



**Einwohnergemeinde**

# **Niedergösgen**

- **Benützungsgreglement  
Musikschulhaus**

215

# Benützungsreglement

## Musikschulhaus

### Der Gemeinderat

gestützt auf § 4, Abs. 1 des Musikschulreglements

beschliesst:

## 1. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für die Benützung der Musikräume und des Umschwungs im Musikschulhaus Hauptstrasse 36.

### § 2 Gleichstellung der Geschlechter

Sämtliche Bestimmungen dieses Reglements gelten, unbesehen der Formulierung, in gleicher Weise für alle Geschlechter.

### § 3 Nutzungsrecht

<sup>1</sup>Das gemäss § 1 Gegenstand dieses Reglements bildende Gebäude steht in erster Linie der Musikschule zur Verfügung.

<sup>2</sup>Der Musikschulbetrieb darf durch die Benützung des Gebäudes nicht gestört werden.

<sup>3</sup>Die Ortsvereine und örtlichen Organisationen können den Musiksaal unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Musikschule benützen.

<sup>4</sup>Die Benützung kann auch auswärtigen Organisationen und Privaten, unter Berücksichtigung der vorrangigen Interessen der Musikschule sowie der Ortsvereine und örtlichen Organisationen, bewilligt werden.

<sup>5</sup>Ohne behördliche Bewilligung darf das gemäss § 1 Gegenstand dieses Reglements bildende Gebäude nicht benutzt werden.

<sup>6</sup>Der Gemeinderat und die Musikschulleitung der Musikschule Niedergösgen behalten sich das Recht vor, das Musikschulgebäude während kürzerer oder längerer Zeit für eigene Zwecke zu benützen. Ein Kompensationsanspruch für andere Benützer entsteht dadurch nicht.

## **§ 4 Zuständigkeit**

Die Oberaufsicht über die Benützung der gemäss § 1 Gegenstand dieses Reglements bildende Gebäude obliegt der Musikschulleitung der Musikschule Niedergösgen.

## **2. Benützungsgesuche und Bewilligungen**

### **§ 5 Benützungsgesuche**

Die ordentliche Benützung zu Übungszwecken der Musikräume erfolgt aufgrund eines Antrages der Ortsvereine, bzw. örtlichen Organisationen an die Musikschulleitung der Musikschule Niedergösgen unter Angabe von

- Veranstalter
- Art und Zweck der Veranstaltung
- Daten und Zeiten
- Teilnehmerzahl

### **§ 6 Zuteilung, Bewilligungen und Überwachung**

<sup>1</sup>Die Zuteilung der gemäss § 1 Gegenstand dieses Reglements bildenden Räumlichkeiten erfolgt durch die Musikschulleitung der Musikschule Niedergösgen.

<sup>2</sup>Die Musikschulleitung der Musikschule Niedergösgen erteilt die Bewilligungen für die Benützung aller gemäss § 1 Gegenstand dieses Reglements bildenden Musikräume.

<sup>3</sup>Über Fälle, welche in diesem Reglement nicht geregelt sind, entscheidet die Musikschulleitung der Musikschule Niedergösgen.

<sup>4</sup>Die Musikschulleitung sowie der Werkhof überwachen die Einhaltung der Benützungsvorschriften. Beanstandungen sind, soweit den Musikschulbetrieb betreffend, der Musikschulleitung der Musikschule Niedergösgen zu melden.

## **3. Allgemeine Benützungsvorschriften**

### **§ 7 Sorgfaltspflicht**

<sup>1</sup>Die Benützer sind verpflichtet, zu den Räumlichkeiten Sorge zu tragen sowie für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen.

<sup>2</sup>Die Benützer haben etwaige feuerpolizeiliche Auflagen und Massnahmen zu beachten.

## **§ 8 Schlüssel**

Die Schlüssel werden durch das Schulsekretariat der Volksschule Niedergösgen verwaltet. Eine Abgabe von Schlüsseln an Ortsvereine, örtliche Organisationen oder andere Benützer erfolgt nur in Ausnahmefällen. Es ist eine Depotgebühr von Fr.100.- pro Schlüssel an das Schulsekretariat zu entrichten.

## **§ 9 Lärm**

In und um das Musikschulhaus gemäss § 1 dieses Reglements ist unnötiger Lärm zu vermeiden.

## **§ 10 Parkordnung**

<sup>1</sup>Motorfahrzeuge sind auf den Gemeindeparkplätzen vor der Gemeindeverwaltung, oder bei den öffentlichen Parkplätzen an der Schlossrainstrasse zu parkieren. Fahrräder und Motorfahrräder sind im dafür vorgesehenen Unterstand abzustellen.

<sup>2</sup>Zwecks Güterumschlag/Anlieferung ist der Abstellplatz zu benutzen. Da nur ein beschränkter Wendepplatz besteht, ist der Abstellplatz rückwärts zu befahren.

## **§ 11 Verkehr**

Die Benützer haben darauf zu achten, dass die Anwohner durch einen etwaigen Mehrverkehr bei Veranstaltungen und Anlässen nicht übermässig belästigt werden.

## **§ 12 Hunde**

Das Laufenlassen von Hunden ist in und um das Musikschulhaus untersagt.

# **4. Besondere Benützungsvorschriften**

## **§ 13 Musikräume/Aussenbereich**

<sup>1</sup>Kinder und Jugendliche dürfen die Räumlichkeiten erst bei Anwesenheit der Musiklehrpersonen betreten. Die Leiter verlassen die Räumlichkeiten erst nach den in ihrer Obhut stehenden Kinder und Jugendlichen.

<sup>2</sup>Das Mitnehmen sowie das Konsumieren von Esswaren und Getränken in den Musikräumen ist nicht erlaubt.

<sup>3</sup>Inventar (Klaviere, Notenständer, Stühle) welche von der Musikschule auch den Ortsvereinen zur Verfügung gestellt werden, sind nach dem Gebrauch ordnungsgemäss zu hinterlassen.

<sup>4</sup>Für Vereinsmaterial wird durch die Einwohnergemeinde keine Haftung übernommen. Dieses muss an den dafür bestimmten Plätzen untergebracht und mit dem Eigentumsvermerk des Vereins versehen werden.

## **§ 14 Rauchen, Alkohol**

<sup>1</sup>Das Rauchen auf sämtlichen gemäss § 1 Gegenstand dieses Reglements bildenden Anlagen ist nur im Freien gestattet.

<sup>2</sup>Den Schülern ist das Rauchen auf dem gesamten Musikschulareal verboten.

<sup>3</sup>Es ist verboten, Jugendlichen unter 16 Jahren Alkohol auszuschenken oder Raucherwaren zu verkaufen. Spirituosen dürfen nur an über 18-Jährige abgegeben werden.

## **§ 15 Verlassen der Anlagen**

<sup>1</sup>Beim Verlassen der zur Benützung überlassenen Räumlichkeiten sind die Fenster zu schliessen und die Lichter zu löschen.

<sup>2</sup>Das Öffnen und Schliessen der zur Benützung überlassenen Räumlichkeiten ist Sache der verantwortlichen Nutzer.

## **§ 16 Vorübergehende oder dauernde Nichtbenützung**

Wird auf die Benützung von zugeteilten Räumlichkeiten vorübergehend oder dauernd verzichtet, ist die Musikschulleitung rechtzeitig zu benachrichtigen.

# **5. Haftung**

## **§ 17 Haftung bei Beschädigungen**

<sup>1</sup>Die Benützer sämtlicher Räumlichkeiten gemäss § 1 dieses Reglements haften für alle von ihnen vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Schäden und Verluste, die an Gebäuden, Mobiliar, Geräten und sonstigen Einrichtungen verursacht werden.

<sup>2</sup>Etwaige Schäden sind unverzüglich der Musikschulleitung zu melden.

## **§ 18 Haftung bei Personen- und Sachschäden der Benützer**

<sup>1</sup>Für Personen- und Sachschäden einschliesslich Diebstahlschäden, die den Benützern oder etwaigen Dritten wie Zuschauern erwachsen, lehnt die Einwohnergemeinde jede Haftung ab.

<sup>2</sup>Die Benützer sind für den Abschluss der erforderlichen Versicherungen selbst verantwortlich. Der Gemeinderat und die Musikschulleitung der Musikschule Niedergösgen sind berechtigt, jederzeit den Nachweis des Abschlusses und Bestandes dieser Versicherungen zu verlangen.

## **6. Gebühren**

### **§ 19 Grundsatz**

Von den Ortsvereinen und örtlichen Organisationen werden für die ordentliche, im Rahmen des Belegungsplans geregelte Benützung von Räumlichkeiten gemäss § 1 dieses Reglements, mit den in § 23 hiernach geregelten Einschränkungen, keine Gebühren erhoben. Dasselbe gilt bei Benützungen durch Kommissionen und Organe der Einwohnergemeinde.

### **§ 20 Ausnahmen**

<sup>1</sup>Für Benützung des Saals für Konzerte oder ähnliche öffentliche Anlässe gemäss § 1 dieses Reglements durch Dritte wie auswärtigen Organisationen ist eine Entschädigung von 100 Franken pro Anlass zu entrichten.

<sup>2</sup>Für Benützung des Saals für regelmässige Proben gemäss § 1 dieses Reglements durch Dritte wie auswärtigen Organisationen ist eine Entschädigung von 200 Franken pro Semester zu entrichten.

<sup>3</sup>Für Benützung des Saals für einmalige Proben gemäss § 1 dieses Reglements durch Dritte wie auswärtigen Organisationen ist eine Entschädigung von 50 Franken zu entrichten.

<sup>4</sup>Lehrpersonen der Musikschule können den Saal des Musikschulhauses für unregelmässig stattfindende Proben von auswärtigen Ensembles unentgeltlich nutzen. Die Bewilligung dieser Nutzung spricht abschliessend die Musikschulleitung.

<sup>5</sup>Die vom Gemeinderat eröffneten Gebühren sind von den betroffenen Benützern der zuständigen Musikschulleitung vor der Benützung der Anlagen bar zu bezahlen.

## **7. Schlussbestimmungen**

### **§ 21 Bewilligungsentzug**

Benützern, welche sich über die Vorschriften und Weisungen hinwegsetzen, kann die Bewilligung für die Benützung der in § 1 genannten Räumlichkeiten durch die Musikschulleitung der Musikschule Niedergösgen vorübergehend oder dauernd entzogen werden. Der Entzug ist schriftlich unter Angabe des Grundes sowie der Entzugsfrist zu eröffnen.

## § 22 Rechtsmittel

<sup>1</sup>Wer von einer Verfügung, einem Beschluss oder einem Entscheid der Musikschulleitung der Musikschule Niedergösgen berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse nachweist, kann beim Gemeinderat Beschwerde führen.

<sup>2</sup>Beschwerden sind innerhalb von 10 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung oder Eröffnung der Verfügung bzw. des Beschlusses oder Entscheids, schriftlich einzureichen. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

<sup>3</sup>Der Gemeinderat entscheidet endgültig.

## § 23 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Beschlossen durch den Gemeinderat am 17. Januar 2023.

## Einwohnergemeinde Niedergösgen Gemeinderat

Der Gemeindepräsident:



Roberto Aletti

Die Gemeindegemeinschafterin:



Antonietta Liloia